

**Wasserrecht;
Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (Bauabschnitt I);
Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen am Gewässer III. Ordnung,
Wörthersbach mit den Seitenbächen Sulzerbach und Michelsbach und Bypass
Schellhamnergasse/Iblerstraße, im Gemeindegebiet des Markts Peißenberg, Landkreis
Weilheim-Schongau**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Plan des Markts Peißenberg zur Herstellung des Hochwasserschutzes Peißenberg-Nord (BA 1) mit Gewässerausbaumaßnahmen und Herstellung von örtlichem Hochwasserschutz am Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach sowie Herstellung eines Bypasses im Bereich Schellhamnergasse/Iblerstraße zum Schutz des Ortsbereichs Peißenberg-Nord wurde mit Beschluss des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 27.11.2025, Aktenzeichen 6410.02 Sb. 41.4 – 7676, festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Festsetzung umfassender Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und die der Planfeststellung zugrundeliegenden Planunterlagen können in der Zeit

vom 8. Dezember 2025 bis einschließlich 22. Dezember 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

und auf der Internetseite des Marktes Peißenberg unter

<https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die o. g. Unterlagen (Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die zugrunde liegenden Unterlagen) auch während der genannten Auslegungsfrist im Rathaus des Marktes Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz als zugestellt.

Schongau, den 27.11.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Weidhaas